

P R a k t u e l l

Personalrat für Grundschulen in der Städteregion Aachen informiert

Vorsitzende ÖPR
Marga Bourceau
marga.bourceau@t-online.de
td: 0241 16 25 24
tp: 02408 - 9 55 71 93
fp: 02408 - 9 55 71 95



Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Aufgaben der Lehrerkonferenz beschreibt § 68 des Schulgesetzes.

Die Lehrerkonferenz **berät und entscheidet** unter anderem über

- Grundsätze für die **Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen**
- Grundsätze für die **Verteilung der Sonderaufgaben** auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters
- Grundsätze für die **Lehrerfortbildung** auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters
- **Vorschläge** an die Schulkonferenz zur Einführung von **Lernmitteln**
- **Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.**
- Weiter **wählt** die Lehrerkonferenz ihre Vertreterinnen und Vertreter **für die Schulkonferenz**. Die gewählten Kolleginnen und Kollegen sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, außer es gibt gewichtige Gründe für eine Ablehnung. Gewählt werden können auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte (vgl. § 58 Schulgesetz).
- die Lehrerkonferenz hat ein **Anhörungsrecht** bei der Bestellung einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) durch die Schulleitung
- Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen.

Wichtig:

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist an die Entscheidungen der Lehrerkonferenz gebunden und muss diese umsetzen, bzw. der Schulkonferenz zur Entscheidung vorlegen.

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, gebe ich gerne Auskunft.

Freundliche Grüße

Marga Bourceau

03/2017